



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union
Executive Board

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und
Organisation

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93766

finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ml
15.11.2022

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Änderungsantrag zum Antrag auf Anpassungen der Mittelzuweisung für Fachschaften (SP70-A040)

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

ändere den Beschluss in SP70-A040 zu (weiter unten findet sich eine
Änderungsdarstellung):

Ändere § 2 Abs. 2 Punkt 2 der Beitragsordnung zu:

*für die Fachschaften 2,00 € ab dem Sommersemester 2023, dieser
Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,04 €,*

Erhöhe den Betrag in § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Beitragsordnung um
1,00 Euro.

Erhöhe den Betrag in § 2 Abs. 1 Punkt 4 und 5 der Beitragsordnung
um 1,04 Euro.

Ersetze in § 60 Abs. 4 der Finanzordnung
„5000 Euro“ durch „15000 Euro“.

Ersetze in § 11 Abs. 4 der Fachschaftsrahmenordnung
„5000 Euro“ durch „15000 Euro“.

Ändere § 29 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft zu:

*Von den im Haushalt für die Fachschaften vorgesehenen
Selbstbewirtschaftungsmitteln (Fachschaftsmittel) wird die
Hälfte der Gesamtsumme für die einzelnen Fachschaften nach
Höhe der Mitgliederzahl vorgesehen (Pro-Kopf-Betrag). Die
verbleibende Hälfte wird zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) für
alle Fachschaften vorgesehen.*

Ändere § 29 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft zu:

Erfolgt keine Anforderung bis zum Zeitpunkt der
Neuzuweisung des übernächsten Semesters, wird der
zugewiesene Betrag in der folgenden Periode den gesamten

Änderungsdarstellung:

Ändere § 2 Abs. 2 Punkt 2 der Beitragsordnung zu:

für die Fachschaften 2,00 € ab dem Sommersemester 2023, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,04 €.

Erhöhe den Betrag in § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Beitragsordnung um 1,00 Euro.

Erhöhe den Betrag in § 2 Abs. 1 Punkt 4 und 5 der Beitragsordnung um 1,004 Euro.

Ersetze in § 60 Abs. 4 der Finanzordnung „5000 Euro“ durch „~~10000~~ 15000 Euro“.

Ersetze in § 11 Abs. 4 der Fachschaftsrahmenordnung „5000 Euro“ durch „~~10000~~ 15000 Euro“.

Ändere § 29 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft zu:

Von den im Haushalt für die Fachschaften vorgesehenen Selbstbewirtschaftungsmitteln (Fachschaftsmittel) wird die Hälfte der Gesamtsumme für die einzelnen Fachschaften nach Höhe der Mitgliederzahl vorgesehen (Pro-Kopf-Betrag). Die verbleibende Hälfte wird zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) für alle Fachschaften vorgesehen.

Ändere § 29 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft zu:

Erfolgt keine Anforderung bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung des übernächsten Semesters, wird der zugewiesene Betrag in der folgenden Periode den gesamten Fachschaftsmitteln wieder zugerechnet und erneut nach dem aktuell gültigen Schlüssel nach Höhe der Mitgliederzahl (Pro-Kopf-Betrag) verteilt.

Begründung:

Nach der Einreichung des Antrages gab es, unter anderem in den Ausschüssen, eine konstruktive Debatte mit vielen guten Hinweisen. Die folgenden Punkten habe ich daraus mitgenommen und möchte sie daher in den Antrag einarbeiten, um zu einem guten Gesamt-*Paket* zu kommen:

- Automatischer Inflationsausgleich, wie es ihn auch beim Teilbeitrag für den AStA gibt. Dies soll dafür sorgen, dass in Zukunft keine so hohen Anpassungen und Änderungen mehr erforderlich sind und es kommt auch dem in der Antragsbegründung beschriebenen Inflationseffekt in einer gewissen Näherung entgegen.
- Verdreifachung statt Verdopplung des Maximalbetrags von 5000 Euro an den halbjährlichen Stichtagen. Da diese Grenze die kleinen Fachschaften betrifft und bei ihnen mit dem Antrag keine Verdopplung der Zuweisung, sondern bis zu einer 2,84-Fachung stattfindet, sollte dies auch in der Anpassung der Maximalbetragsgrenzen beachtet werden.
- Klarere Regeln für die Neu-Verteilung von nicht-abgerufenen Mitteln. Zum einen wird der Zeitpunkt des Verfalls angepasst und zum anderen wird festgelegt, wie diese Mittel erneut verteilt werden. Hier sollte keine Sockelregelung mehr angewandt werden, da einerseits mit dem Antrag der Sockel gestärkt wird und zudem die nicht-abgerufenen Mittel nicht erneut in einen *Grundbedarf* fließen sollten.

Viele Grüße

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und Organisation